

Inhaltsverzeichnis dieses

Bürgerblattes *Ratsinformationen*

- Was beschlossen die Stadt- und Gemeindevertreter
- Neue Zuständigkeiten in Ihrer Amtsverwaltung

Ämter

- Seniorengespräch der Stadt Wolgast am 20.07.2006
- Bericht über den Besuch in der Partnerstadt Karlino vom 24. - 25.06.2006

Aus dem Hauptamt

- Landtagswahl 2006 - Wahlhelfer/innen gesucht

Aus dem Ordnungsamt

- Politische Wahlwerbung zur Landtagswahl 2006

Aus dem Bauamt

- Einweihung Fischmarkt Wolgast
- Einweihung Löschwasserbecken in Mahlzow

Aus dem Schul-/ Kultur- und Sportamt

- Deutsch-polnische Karlino-Tage vom 27. - 29.07.06
- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen Juli/ August 2006
- Tierparkfest 12.113.08.2006 - Vorankündigung
- Veranstaltungsplan des Jugendhauses Juli 2006

Vereine

- SHIA e.V. Familienzentrum - Veranstaltungen Juli 2006
- Sportschützenverein Wolgast 1990 e.V. - 16. Wolgaster Schützenfest am 15. und 16. Juli 2006
- Sportschützenverein Wolgast 1990 e.V. - 3. Wolgaster Stadtmeisterschaften am 5. August 2006 (bitte Panoramaseite)
- Wanderfreunde Wolgast e.V. - Wanderplan Juli/ August 2006
- Förderverein USEDOMER ACHTERLAND e.V. - Veranstaltung am 05.08.2006

Gemeindeinformationen

- Gemeinde Hohendorf -

Gratulationen

Amtliche Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolgast über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Schwalbenweg“
- Bekanntmachung der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Wolgast
- Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung
- Bekanntmachung der Widmungsverfügung Hufelandstraße

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wolgast über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Schwalbenweg“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612) zuletzt geändert am 16.12.2003 (GVOBl. S. 690) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Wolgast am 15.05.2006 die Satzung der Stadt Wolgast über den Bebauungsplan Nr. 17 „Am Schwalbenweg“ für das Gebiet nördlich des Schwalbenweges, südlich der Straße der Freundschaft, etwa 150 m östlich des Einmündungsbereiches des Schwalbenweges auf die Straße der Freundschaft, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 260/8, 262 und Teilflächen der Flurstücke 259, 260/9, 261, 265, 278/6, 278/9 und 282/1 der Flur 1 Gemarkung Mahlzow und Teilflächen der Flurstücke 79 und 87/9 der Flur 1 Gemarkung Wolgaster Fähre. Die Lage des Plangebietes ist im Übersichtsplan Anlage 1 dargestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Am Schwalbenweg“ wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 „Am Schwalbenweg“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Am Peenestrom, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

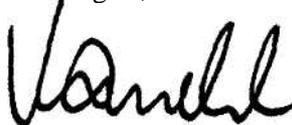
Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und	von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. I BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kanehl

Wolgast,



Bürgermeister



Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Wolgast

Auf Grund des § 8 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern-Hafenverordnung HafVO - vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S.247, Gl. Nr.: 9511-0-1) geändert durch Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S.646, GL: S 511-0-1) vom 16. Juni 1993 wird folgendes bestimmt:

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen im Stadthafen, Museumshafen und Südhafen der Stadt Wolgast.

§ 2 - Hafenbehörde

(1) Hafenbehörde ist das Amt Am Peenestrom, Die Amtsvorsteherin. Die Aufgaben werden vom Hafen- und Seemannsamt Wolgast wahrgenommen.

(2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Amt Am Peenestrom
Die Amtsvorsteherin
Burgstraße 6
17438 Wolgast

Über Funk erreichbar: Wolgast Port Kanal 15
Die aktuellen Telefonnummern befinden sich in den Häfen an den Informationstafeln.

§ 3 - Hafengrenzen

Das Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Hafengrenzen. Diese werden in der Anlage zu dieser Hafenbenutzungsordnung ausgewiesen.

§ 4 - Benutzung der Kaianlagen

(1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr), dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und Wassersport (Sportbootverkehr) sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten, sofern sie dafür ausgewiesen sind. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.

(2) Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen für Wasserfahrzeuge möglich ist.

(3) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit ausgeführt wurde. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.

(4) An Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, darf keine Abfertigung von Passagieren durchgeführt werden, wenn dafür nicht die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Eine Ausnahme davon bildet die Abfertigung einzelner Fahrgäste auf Frachtschiffen.

§ 5 Hafenabgaben

Für die Benutzung der Häfen durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Abgaben nach der jeweils gültigen Hafenabgabebesatzung der Stadt Wolgast zu entrichten.

§ 6 - An- und Abmeldung

(1) Das Schiff ist von **dem** Schiffsführer oder dessen **Beauftragten rechtzeitig, jedoch mindestens 2** Stunden vor Ankunft im Hafen, bei der Hafenbehörde anzumelden. Vor **Verlassen des Hafens** ist **das** Schiff rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Stunden vorher, bei der Hafenbehörde abzumelden. Bei einer An- oder Abmeldung sind folgende Daten anzugeben:

1. Name des Schiffes
2. Flagge des Schiffes
3. Heimathafen des Schiffes
4. Unterscheidungssignal und IMO-Nr. des Schiffes
5. BRT/BRZ, NRT/NRZ des Schiffes
6. Länge, Breite, Tiefgang des Schiffes
7. Reeder des Schiffes
8. Name Maklerei oder Agentur
9. Ladung, Art und Menge bzw. Anzahl Passagiere
10. Art und Menge Gefahrgut
11. Ein- und Ausgangsdatum des Schiffes, Uhrzeit
12. Abgangshafen des Schiffes
13. Bestimmungshafen des Schiffes
14. ISPS Level

(2) Sportboote mit einer Länge von weniger als 15 m sind von der Anmeldepflicht befreit. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 HafVO (Hafenverordnung des Landes M-V) bleiben unberührt.

§ 7 - Liegeplatzzuweisung

(1) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafenbehörde. Dafür sind durch den jeweiligen Hafenbetreiber der Hafenbehörde Informationen über alle avisierten Wasserfahrzeuge und vorhergesehenen Verholungen sowie die geplante Belegung der Liegeplätze zu übermitteln. Die Liegeplätze gelten als zugewiesen, wenn die Hafenbehörde keine Einwände erhebt. Für Sportboote ohne Anmeldung besteht kein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz.

(2) Das stevenrechte Drehen von Fahrzeugen an der Kaikante ist nicht gestattet.

(3) Die Hafenbehörde kann verlangen, dass ein Schiff auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an einen anderen Liegeplatz im Hafen verlegt wird oder das Hafengebiet verlässt.

(4) Die Hafenbehörde kann ferner verlangen, dass beim Verholen ausreichende Schlepperhilfe angenommen und im Falle ungenügender Besatzung die Gestellung zusätzlicher Kräfte sichergestellt wird.

(5) Die von der Hafenbehörde zugewiesenen Liegeplätze sind während des An- und Ablegens vom Betreiber der Kaianlage blendfrei auszuleuchten.

§ 8 - Annahme von Festmachern

(1) Fahrzeuge, größer als 500 BRZ, müssen sich zum Festmachen und Loswerfen von der Hafenbehörde zugelassener Festmacher bedienen.

(2) In begründeten Fällen kann die Hafenbehörde auch von Fahrzeugen, kleiner als 500 BRZ, die Annahme eines Festmachers fordern.

(3) Die Hafenbehörde kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Festmachspflicht erteilen.

(4) Der von der Hafenbehörde zugelassene Festmacherdienst wird durch die Hafenbetriebsgesellschaft wahrgenommen.

(5) Sollten Wasserfahrzeuge längsseits eines anderen Wasserfahrzeuges **nach** Vorgabe **der Hafenbehörde** festmachen, haben sich auch diese Wasserfahrzeuge **dem** zugelassenen Festmacherdienst zu bedienen. Das längsseits gehende Schiff ist verpflichtet, für das Aushängen ausreichender Fender zu sorgen.

§ 9 - Schlepperhilfe

(1) Fahrzeuge haben sich beim Manövrieren im Hafengebiet ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Größe, die örtlichen Verhältnisse oder die jeweiligen meteorologischen Umstände erfordern.

(2) Unbeschadet der Regelung nach Abs.1 kann die Hafenbehörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.

§ 10-Lotsen

Der Lotsdienst im öffentlichen Hafengebiet der Stadt Wolgast wird von den in der Lotsbrüderschaft Wismar/Rostock/Stralsund zusammengeschlossenen Seelotsen durchgeführt.

§ 11 - Fahrgeschwindigkeit

Unbeschadet der in der HafVO M-V und in der See-Schiffahrtsstraßenordnung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209) in der zuletzt gültigen Fassung und deren ergänzenden Bekanntmachungen und Anordnungen für die Schiffahrtsstraßen im Bereich Mecklenburg-Vorpommern getroffenen Regelungen haben Wasserfahrzeuge im Hafengebiet der Stadt Wolgast mit geringstmöglicher, sicherer Geschwindigkeit zu manövrieren.

§ 12 - Manövrieren und Ankern

(1) Beim Befahren des Hafengebietes haben die Wasserfahrzeuge so zu manövrieren, dass andere Wasserfahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.

(2) Das Ankern ist gemäß § 32 Abs.1, Nr. 5 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209), zuletzt geändert durch 12. Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. August 2005 (BGBl. 2005 I S. 2288), im Hafengebiet der Stadt Wolgast verboten.

(3) Der Gebrauch des Ankers beim Manövrieren geschieht auf eigene Gefahr. Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende wieder einzuheben. Kann er nicht eingehievt werden, ist dies unverzüglich der Hafenbehörde zu melden.

§ 13 - Festmachen der Schiffe

(1) Der Schiffsführer ist für ein ordnungsgemäßes, sicheres, dem jeweiligen Wasserstand entsprechendes Festmachen verantwortlich. Er hat für ausreichende Abfenderung zu sorgen.

(2) Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen sowie der Zugang hierzu dürfen weder versperrt noch belegt werden.

§ 14 - Fischerei- und Badeverbot, Angeln im Hafen

(1) Die Ausübung der Fischerei ist innerhalb der bekannt gemachten Grenzen des Hafengebietes und der Hafenzufahrt verboten.

(2) In den Hafengewässern ist das Baden nicht gestattet.

(3) Von allen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes die dem Güterumschlag, der Abfertigung von Passagieren und dem Anlegen von Sportbooten dienen, ist das Angeln grundsätzlich verboten.

(4) Im Hafengebiet Wolgast gelten folgende Ausnahmeregelungen:

a) Das Angeln ist ganzjährig erlaubt:

- im Museumshafen - Kaianlage Fischmarkt

b) Im Zeitraum November bis März kann die Ordnungsbehörde, durch Bekanntmachung, das Angeln in folgenden Bereichen gestatten:

- im Stadthafen (Schlossinselseite) - Kaianlage Hafen- und Peenestraße
- im Stadthafen - (Straße am Kai) Kaianlage - Gebiet zwischen der Kollbergbrücke und dem Absperrzaun des Umschlaghafens

§ 15 - Aufenthalt im Hafengebiet

(1) Personen und Führern von Fahrzeugen, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist aus Gründen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag gesicherten Landflächen im öffentlichen Hafengebiet untersagt.

(2) Die Hafenbehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Räumung des Hafengebietes anzuordnen.

§ 16 - Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord anfallende Abfälle und Rückstände, z. B. Ölhaltige Abwässer oder ölhaltiger Festmüll, aufnahmepflichtige schadstoffbelastete Abwässer und Rückstände, Schiffsmüll und Ladungsreste sowie Fäkalien sind vorschriftsmäßig zu sammeln und nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechtes zu entsorgen. Sie dürfen keinen Staub entwickeln, keine Geruchsbelästigung darstellen oder Brutstätte für Ungeziefer bilden.

§ 17 - Ungezieferbekämpfung

Unbeschadet der Regelungen in § 31 HafVO M-V wird festgelegt:

(1) Das Ausräuchern oder Durchgasen von Schiffen zur Vertilgung von Ratten oder anderem Ungeziefer ist unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen Verfahrens der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu melden. Diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur unter besonderen Auflagen an dafür angewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

(2) Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe ist für eine ordnungsgemäße Absperrung des Schiffes und Hinweisschilder, die bei Dunkelheit zu beleuchten sind, zu sorgen.

(3) Hat das Schiff an dem angewiesenen Platz unmittelbare Landverbindung, so ist es durchgehend zu bewachen. Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe darf das betreffende Schiff nicht in unmittelbarer Verbindung zu nicht unter Gas stehenden Schiffen stehen. Mehrere unter Gas stehende Schiffe dürfen nebeneinander liegen.

§ 18 - Lagern von Gütern

(1) Es dürfen im öffentlichen Hafengebiet keine höheren Flächenbelastungen als zugelassen vorgenommen werden. Diese können bei der Hafenbehörde erfragt werden.

(2) Gemäß Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGV), bedarf jegliche Lagerung und Zwischenlagerung von gefährlichen Gütern im öffentlichen Hafengebiet der Zustimmung der Hafenbehörde.

§19-Feuararbeiten

(1) Feuerarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände so erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können, z. B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärm- und Lötgeräten.

(2) Feuerarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine hafensbehördliche Erlaubnis vorliegt. Die Hafensbehörde kann Bedingungen und Auflagen festlegen.

§ 20 - Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht

(1) Beim Rauchen und Umgang mit Feuer und offenem Licht ist jedermann verpflichtet, die Sorgfalt anzuwenden, die zur Abwendung von Feuergefahr notwendig ist.

(2) Das Rauchen, der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind verboten:

- im Umkreis von 30 m von gefährlichen Gütern
- in den Laderäumen und auf Teilen des Decks mit offenen Luken (Vor- und Achterdeck).

(3) Das Verbot erstreckt sich bei Schiffen, die bunkern oder gefährliche Güter im Sinne des JMDG-Codes in der jeweils gültigen Fassung an Bord haben oder umschlagen, auf den gesamten Schiffsbereich.

(4) Wasserfahrzeuge, die gefährliche Güter an Bord haben oder umschlagen, müssen an der Gangway oder soweit diese nicht ausgebracht werden kann, an der für das Betreten des Wasserfahrzeuges vorgesehenen Stelle eine Warntafel mit folgender Aufschrift anbringen:

"Gefährliche Güter an Bord, Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten. Dangerous substances on board. Smoking, naked lights and flames prohibited."

Die Tafel und deren Beschriftung müssen auffällig, von ausreichender Größe und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 21 - Verhalten bei Gefahr

(1) Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger gefahrdrohender Zustände sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Daneben sind die Hafensbehörde und die Wasserschutzpolizei, unverzüglich zu unterrichten. In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden.

(2) Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind der Hafensbehörde unverzüglich zu melden.

(3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Ankunft am Liegeplatz über die Möglichkeiten zur Alarmierung der Sicherheitsbehörden zu unterrichten. Die entsprechenden Informationen befinden sich in den Häfen an den Informationstafeln.

(4) Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen der Hafensbehörde, Feuerwehr und Polizei unverzüglich zu befolgen.

§ 22 - Überladene oder seeuntüchtige Schiffe

Ist ein Schiff überladen oder sind Anhaltspunkte für seine Seeuntüchtigkeit vorhanden, so kann die Hafensbehörde das Auslaufen aus dem Hafen verbieten.

§ 23 - Gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände

(1) Wenn in den Häfen ein Schiff oder Wrack hilflos treibt, gestrandet oder gesunken ist, ferner wenn Anker oder sonstige Gegenstände auf Grund geraten sind, hat der polizeilich Verantwortliche sowie jeder, der von diesen Vorgängen Kenntnis erlangt, die anderen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen und die Hafensbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Der polizeilich Verantwortliche hat ferner unverzüglich, mit Zustimmung der Hafenbehörde, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der übrigen Schifffahrt zu treffen.

(3) Der polizeilich Verantwortliche hat für die unverzügliche Beseitigung des Hindernisses auf seine Kosten zu sorgen. Sind Hindernisse gesunken, so erfolgt die Beseitigung nach den Weisungen der Hafenbehörde und auf Kosten des Verantwortlichen.

§ 24 - Übernahme flüssiger Treib- und Schmierstoffe von Straßentankfahrzeugen

(1) Flüssige Treib- und Schmierstoffe dürfen nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge abgegeben werden.

(2) Während der Treib- und Schmierstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr, die Pumpen sofort stillgelegt werden und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass keine Treib- und Schmierstoffe auf die Land- und Wasserflächen des Hafens gelangen. Zuständig ist der Lieferant.

§25 - Umweltschutz

(1) Beim Umschlag von Gütern und Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen zu verhindern.

(2) Entrostungs- und Konservierungsarbeiten außerbords bedürfen der Zustimmung der Hafenbehörde.

(3) Gelangen wassergefährdende Stoffe in die Hafengewässer, so sind durch die Schiffsführung oder den Betreiber der Anlage unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Das Hafenamtsamt ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Bei dem Umschlag und der Lagerung von staubenden Schüttgütern ist die Staubentwicklung nach dem Stand der Technik zu verhindern.

§ 26 - Beschädigung an Hafenanlagen

Beschädigungen an Hafenanlagen oder -einrichtungen sind von jedem Hafenbenutzer nach bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 27 - Unklarmeldung

Vor Arbeitsbeginn an Anlagen und Geräten, die zum zeitweiligen Unklarwerden des Schiffes führen, hat vorab eine Unklarmeldung an die Hafenbehörde zu erfolgen.

§ 28 - Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

§ 29 Rettungsmittel

Die im Hafengebiet bereitgestellten Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt, noch missbraucht werden.

§ 30 - Ausnahmen

(1) Die Hafenbehörde kann nach pflichtmäßigem Ermessen im Falle der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafennutzungsordnung anordnen.

(2) Die Hafenbehörde kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Vor Zulassung von Ausnahmen nach dieser Verordnung ist der Hafenbehörde auf Verlangen ein Gutachten eines von ihr benannten Sachverständigen vorzulegen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Antragsteller.

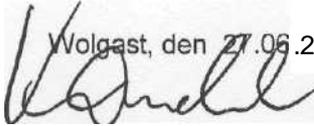
(3) Die besonderen Weisungen der Hafenbehörde gehen den allgemeinen Regeln und den durch Gebots- und Verbotstafeln bekannt gemachten örtlichen Sonderregeln vor.

§ 31 - Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (13. Juli 2006) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 16.05.1995 außer Kraft.

Kanehl

Wolgast, den 27.06.2006



Bürgermeister

Anlagen



Anlage - Hafengrenzen

1. Stadthafen

Die landseitigen Hafengrenzen verlaufen :

- beginnend an der Südseite des Bootsschuppens der WSP Pkt.1 im Abstand von 5m parallel der Kaikante folgend über Pkt 7 (Spitze LP 2/3) bis zur Südöstlichen Ecke Kolbergbrücke Pkt.9 -An der SW-Ecke der Kolbergbrücke Pkt. 8 beginnend in Richtung Süd bis Pkt.10 (Betonsockel altes Becherwerk)

-von Pkt.10 in Richtung SSW zum Pkt. 11 (Unterflurhydrant)

-von Pkt.11 weiter in SSW Richtung bis zur hinteren rechten Ecke der GAG - Lagerhalle Pkt. 12 und weiter der Hallenrückwand folgend bis zur linken hinteren Ecke Pkt. 13.

-von Punkt 13 in Richtung SSE bis Pkt. 14 (Zauntor Werft.)

- von Pkt.14 dem Werftzaun folgend über den Pkt.15 und Pkt.16 bis zum Pkt.17 .(Kaikante LP 14)

-von Pkt. 17 in Richtung NNO der Kaikante folgend bis Pkt. 4 (Ecke LP 13/14).

-von Pkt. 4 verläuft die Landseitige Hafengrenze in Richtung WNW der Kaikante folgend über den Pkt. 6 (östliche Spitze LP 12) bis zum Pkt. 9 (Kolbergbrücke).

Die Grenzen der Wasserfläche werden bestimmt durch:

Im Norden : die Verbindungslinie der Punkte 1 u. 2 (Nördliches Ende LP 1/Südseite Bootschuppen WSP) Im Osten : von Punkt 2 parallel der Liegeplätze 1 und 2 in südliche Richtung im Abstand von 20 m bis zum Pkt. 3, von dort die Verbindungslinie zum Pkt. 4. Im Westen: von Pkt. 1 der Kaikante folgend über die Punkte 7, 9,8,6,5,4.

Pkt.Nr.	Rechts	Hoch
01.	5420580.6	5992787.5
02.	5420598.7	5992784.1
03.	5420586.9	5992623.5
04.	5420573.8	5992394.9
05.	5420517.0	5992460.5
06.	5420535.0	5992471.5
07.	5420554.5	5992615.5
08.	5420294.0	5992742.0
09.	5420312.0	5992749.0
10.	5420331.0	5992680.0
11.	5420340.0	5992640.5
12.	20304.950	91984.681
13.	20339.974	91948.161
14.	5420390.75	5992521.25
15.	5420485.5	5992471.5
16.	5420417.5	5992341.5
17.	5420522.5	5992286.5

2. Südhafen: Die

landseitigen Hafengrenzen werden begrenzt durch:

- Im Südosten: den Verlauf der Kaianlagen
Liegeplatz 1 bis
6. Pkt. 01, 03, III 6.1, IÜ.6, IV.2.
- Im Nordwesten durch Verlauf der Pollerstraße
(südliche Straßenbegrenzung)
- Im Südosten: durch Verlauf Fenderweg
(Südöstliche Straßenbegrenzung)
- Im Nordosten: durch Verlauf der Grundstücksgrenze von
Pkt IV.2 in Richtung WNW bis zum Schnittpunkt
mit Pollerstraße.

Die Grenzen der Wasserfläche werden bestimmt durch :

- Im Norden: die Verbindungslinie der Pkt. 01 u. 02. (nördliches
Ende der Kaianlage)
- Im Osten: von Pkt. 02 parallel der Kaikante in südliche Richtung im Abstand
von 25 m über die Pkt. 04, 5/III.2, III.4, zum Pkt. III.5
die Verbindungslinie der Pkt. III.5 u. III.6 (südliches Ende
der Kaianlage)
- von Pkt.01 der Kaikante in südliche Richtung folgend bis zum Pkt. III.6
- Im Westen:

Pkt. Nr.	Rechts	Hoch
01	5419415	5991212
02	5419436	5991199
04	5419276	5990947
5/III.2	5419126	5990816
III.4	5419073	5990776
III.5	5418915	5990666
III.6	5418899	5990687
IV.2	5419455	5991254

3. Museumshafen

Die landseitigen Hafengrenzen verlaufen:

Museumshafen Ostseite

- beginnend an der NE-Ecke Kolbergbrücke Pkt.IM im Abstand von 3m parallel der Uferkante folgend in Richtung NNW bis zum Pkt. 3M (Grundstücksgrenze Segelverein „Greif“).

Museumshafen Westseite

- beginnend an der NW Ecke Kolbergbrücke, Pkt.6M im Abstand von 2 m parallel der Uferkante folgend in Richtung NNW bis zum Pkt. 4M an der NW Ecke der Amazonenbrücke.

Die Grenzen der Wasserfläche werden bestimmt durch :

Im Süden: Die Verbindungslinie der Punkte 8 u. 9 Stadthafen, an der Südseite der Kolbergbrücke.

Im Osten: von Pkt.9 dem Verlauf der Uferkante in Richtung Nord folgend bis Pkt.3M NE - Ecke Amazonenbrücke.

Im Westen: von Pkt.8 beginnend den Verlauf der Uferkante in Richtung Nord folgend bis zum Pkt.4M an der NW -Seite der Amazonenbrücke.

Im Norden: Die Verbindungslinie der Punkte 4M u. 3M an der Nordseite der Amazonenbrücke.

Pkt. Nr.	Rechts	Hoch
M01	20304,0	92177,5
M03	20226,75	92349,5
M04	20184,75	92341,5
M06	20287,5	92170,5
08	5420294,0	5992742,0
09	5420312,0	5992749,0

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird die ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung geltende Hafenenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet Wolgast öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 11 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Verfahrensvermerk:

beschlossen durch die Stadtvertretung am:	26.06.2006
ausgefertigt am:	27.06.2006
Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde:	30.06.2006

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Wolgast, den 30.06.2006

Jürgen Kanehl
Bürgermeister



**1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Wolgast über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen,
Wegen und Plätzen in der Stadt Wolgast (Straßenbaubeitragssatzung) in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14.12.2005**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung der Stadt Wolgast in der Sitzung am 26.06.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wolgast (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1: §5 Abgrenzung der Straßentypen

wird wie folgt geändert:

„Im Sinne des § 4 gelten als...

...b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken, noch überwiegend dem innerörtlichen Verkehr (innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen) und überörtlichem Durchgangsverkehr dienen." ...

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wolgast i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.12.05 tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Wolgast, den 27.06.2006



Kanehl
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft tretende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wolgast (Straßenbaubeitragssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast im Bekanntmachungsblatt "Der Amtsbote Am Peenestrom".

Verfahrensvermerk:	beschlossen durch die Stadtvertretung am:	26.06.2006
	ausgefertigt am:	27.06.2006
	Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als unterer Rechtsaufsichtsbehörde:	27.06.2006

Hinweis entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Wolgast, den 27.06.2006



Kanehl
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land, Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung vom 13. 01.1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert durch Art. 2, § 8 des Gesetzes vom 14.03.2005 (GVOBl. S. 91), wird auf Beschluss der Stadtvertretung vom 26.06.2006 nachstehender Teil einer Straße einschließlich der Geh- und kombinierten Geh- und Radwege unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG M-V ohne Beschränkungen für den Gemeingebrauch für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Lage der gewidmeten Flächen ist dem Lageplan zu entnehmen.

Hufelandstraße

Gemarkung: Wolgast

Flur: 15

Flurstücke: 29/1, 27/56 und 27/53

sowie

Gemarkung: Wolgast

Flur 16

Flurstücke: 2/76, 2/72 und 6/3

Die zu widmende Verkehrsfläche ist eine Teilfläche der Hufelandstraße, sie beginnt an der Flurstücksgrenze des Flurstücks 2/72, Flur 16 zum Flurstück 2/71, Flur 16, (Bereich des bereits vor 1990 vorhandenen ersten Teilstücks der Hufelandstraße von der Baustraße bis zur Diesterwegstraße) und endet an der Flurstücksgrenze des Flurstücks 2/76, Flur 16, zum Flurstück 2/78, Flur 16, (Bereich des bereits vor 1990 vorhandenen zweiten Teilstücks der Hufelandstraße von der Pestalozzistraße bis zur Chausseestraße).

Festsetzungen:

1. Der o.g. Teil der Hufelandstraße wird gemäß § 3 Nr. 3 StrWG M-V als Gemeindestraße, speziell als Ortsstraße, gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V eingestuft.
2. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Stadt Wolgast.
3. Widmungsbeschränkungen: keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich bei der Stadt Wolgast, Der Bürgermeister, Bauamt, Burgstraße 6, 17438 Wolgast, oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt der Stadt Wolgast, Burgstraße 6, Zi. 503, 17438 Wolgast, Widerspruch eingelegt werden.

Wolgast, 27.06.2006



K a n e h l
Bürgermeister



Kurz informiert - was beschlossen die Stadt- und Gemeindevertreter?

• • •

Aus dem Amt Am Peenestrom ...

Auf der Sitzung am **19.6.2006** beschloss der Amtsausschuss Folgendes:

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts in Mecklenburg-Vorpommern ist für den Zeitraum von 2008 bis 2012 vorgesehen, dazu wurde einem Umsetzungsvorschlag aus der Verwaltung zugestimmt.

Für künftige Wahlen wurde ein Aufwandsersatz für die Mitglieder der Wahlvorstände von 40 Euro und für die Mitglieder der Briefwahlvorstände von 20 Euro festgelegt.

Ein neuer Sitzungstermin steht noch nicht fest.

• • •

Aus der Gemeinde Buddenhagen ...

Seit der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.2.2006 fand keine weitere statt, ein neuer Termin steht noch nicht fest.

• • •

Aus der Gemeinde Buggenhagen ...

Seit der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.3.2006 fand keine weitere statt, ein neuer Termin steht noch nicht fest.

• • •

Aus der Gemeinde Hohendorf ...

Auf der Sitzung am **28.6.2006** beschloss die Gemeindevertretung Folgendes:

Mit den Regelungen des § 62 der Landesbauordnung wurden der Gemeinde erstmals die Entscheidungen über die Genehmigungsfreiheit von Bauvorhaben in Bebauungsplan-Gebieten bzw. die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens übertragen. Da hierfür eine Frist von nur einem Monat eingeräumt wurde, gestaltet sich die Einberufung von Gemeindevertreter-Sitzungen recht schwierig, sodass die Entscheidungsbefugnis dem Bürgermeister übertragen wurde.

In nicht öffentlicher Sitzung wurden die Aufträge für die Planung und Entwurfsvermessung zum Ausbau einerseits des Kirchbergs in Hohendorf, andererseits der Dorfstraße in Zarnitz vergeben.

Ein neuer Sitzungstermin steht noch nicht fest.

• • •

Aus der Gemeinde Krummin ...

Seit der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.5.2006 fand keine weitere statt, ein neuer Termin steht noch nicht fest.

• • •

Aus der Stadt Lissan ...

Auf der Sitzung am **20.6.2006** beschloss die Stadtvertretung Folgendes:

Zur überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2003 und 2004 nach dem Kommunalprüfungsgesetz wurde eine Stellungnahme verabschiedet.

Wegen finanzieller Mehrbelastungen in einigen Bereichen war der 1. Nachtrag zur Haushaltssatzung 2006 erforderlich, dieser wurde ebenfalls beschlossen.

Für den Gaffelschoner „Ernestine“ wurde ein Liegeplatz im Stadthafen vergeben. Der Eigner wurde auf die möglichen Gefahren hinsichtlich des Tiefgangs des Schiffes hingewiesen.

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Teilnahme der Stadt am 6. Landeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden - unser Dorf hat Zukunft“ wurde genehmigt. Die Stadt konnte wegen der unter 3.000 liegenden Einwohnerzahl daran teilnehmen. Am Ende wird eine Bewertungskommission die Stadt besuchen und die vorgegebenen Kriterien begutachten.

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes wurde gefasst. Damit soll die weitere Entwicklung der Stadt gelenkt werden.

Zum Bebauungsplan Nr. 3 „Campingplatz am Vorwerk 3“ wurde die Abwägung vorgenommen und hernach der Beschluss über den Entwurf und dessen Auslegung gefasst.

Die bisherige Stellplatzablösesatzung der Stadt wurde aufgehoben, da in der neuen Landesbauordnung keine Regelungen zum notwendigen Stellplatznachweis mehr enthalten sind.

Für den neu gebildeten Rechnungsprüfungsausschuss wurden die Stadtvertreter Hübsch, Gransow und Neumann als Mitglieder gewählt.

Die Zuwegung zum Schwanenteich auf dem Grundstück Scheffrahn wurde für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Damit ist der Zugang - allerdings nur zu Fuß - für Einwohner und Besucher gesichert.

Auf der Sitzung am 26.06.2006 beschlossen die **Stadtvertreter der Stadt Wolgast** Folgendes:

Aufgrund zahlreicher Änderungen von Rechtsvorschriften und bedingt durch veränderte Situationen im Hafen war es erforderlich, die Hafenbenutzungsordnung (wird in dieser Ausgabe veröffentlicht) zu ändern. Die Neufassung wurde einstimmig beschlossen. Dem Schulentwicklungsplan in der Stadt Wolgast für die Schularten Grundschule und Regionale Schule für die Jahre 2006 bis 2011 wurde zugestimmt. Er wird Bestandteil der kreislichen Schulentwicklungsplanung.

Zum 01.09.2006 tritt die neue Landesbauordnung in Kraft. Darin sind keine Regelungen zum notwendigen Stellplatznachweis mehr enthalten. Wenn die Stadt Wolgast dennoch für bestimmte Bauvorhaben den Nachweis von Stellplätzen von Bauwilligen verlangen will, so kann sie dies nur durch den Erlass einer örtlichen Stellplatzsatzung, in die die bisherigen Regelungen des § 48 Landesbauordnung M-V und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften übernommen werden. Die Stadt Wolgast stand nunmehr vor der Entscheidung, die bestehende Stellplatzablösesatzung aufzuheben oder eine örtliche Stellplatzsatzung zu erlassen. Die Stadtvertreter beschlossen hier einstimmig die Aufhebung der Stellplatzablösesatzung.

Des Weiteren wurde eine neue Friedhofssatzung beschlossen, in der u.a. ein Paragraph zu Ordnungswidrigkeiten und ein Absatz zu anonymen Bestattungen eingefügt wurden. Mit Beschluss der 1. Sitzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wolgast in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2005 wurde der § 5 -Abgrenzung der Straßentypen- neu definiert. (Die 1. Änderung zur Satzung finden Sie in diesem Amtsblatt.) Weiterhin hat die Stadtvertretung beschlossen, dass die Kosten für die derzeit hergestellten Teileinrichtungen der Pestalozzistraße (Fahrbahn, Gehweg, Parkplätze) im Sinne des § 9 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2005 abzurechnen sind.

Für den neu gebauten Bereich der Hufelandstraße zwischen Diesterwegstraße und Pestalozzistraße wurde durch die Stadtvertreter die Widmung gem. § 7 StrWG M-V für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße beschlossen.

Im § 62 der geänderten Landesbauordnung wurde die Festlegung getroffen, dass der Bauherr eines Gebäudes bzw. einer baulichen Anlage gem. § 62 (1) in einem rechtswirksamen Bebauungsplan seine Antragsunterlagen bei der Gemeinde einreicht. Da die Bearbeitungsfrist für die Antragsunterlagen nur einen Monat beträgt, ist es verwaltungsseitig schwierig, diese innerhalb der Frist zu prüfen, der Stadtvertretung zur Entscheidung vorzulegen und dem Bauherrn das Ergebnis der Entscheidung mitzuteilen. Aus diesem Grunde haben die Stadtvertreter beschlossen, die Aufgaben der Gemeinde gem. § 62 Landesbauordnung M-V in der Fassung vom 18.04.2006 ab dem 01.09.2006 an den Bürgermeister zu übertragen. Weiterhin wurde der Bürgermeister durch die Stadtvertretung bevollmächtigt, für den Zeitraum vom 27.06.2006 bis zur ersten Sitzung nach der Sommerpause 2006 Entscheidungen zu Baurechtsangelegenheiten im Stadtgebiet zu treffen.

Mit der Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Anordnung der Schlussrechnung für den Ausbau der Bahnhofstraße waren alle Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung beraten und beschlossen. Im nichtöffentlichen Teil wurden:

die Plakatierung von Veranstaltungsplakaten mittels eines fest installierten Plakatwechselträgersystems im gesamten Stadtgebiet, die Übergabe der städtischen Veranstaltungstechnik an einen Veranstaltungsservice, die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Entscheidung über die Auftragsvergabe für die neue Bibliothek, die Aufnahme eines Darlehens durch die IEW (Innovative Energien Wolgast GmbH), die Beauftragung der Verwaltung, zur abschließenden planungsrechtlichen Beurteilung eines Bauvorhabens weitere

Unterlagen anzufordern und nach deren Vorlage eine erneute Beratung in den Ausschüssen durchzuführen, eine Zwischenfinanzierung für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ aus der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Wolgast Nord“, die Zustimmung zur einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gem. § 38 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V, Grundstücksangelegenheiten sowie eine Auftragsvergabe für den 2. BA „Erweiterung der Freianlagen Hufelandstraße - Backofentrift, Stadtbibliothek - Außenanlagen“ beschlossen. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Tannenkamp“ wurde abgelehnt. Die nächste Sitzung der Stadtvertretung Wolgast ist für den 11.09.2006 geplant.

Neue Zuständigkeiten in Ihrer Amtsverwaltung

Auf Grund des am 31. Mai 2006 veröffentlichten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Lande Mecklenburg-Vorpommern ist das Amt Am Peenestrom ab 1. August 2006 für die folgende Aufgaben zuständig:

1. Alle Aufgaben des Personenstandswesens inklusive der Führung der Zweitbücher
2. Alle Aufgaben des Namensrechts
3. Alle Aufgaben nach der Gewerbeordnung
4. Alle Aufgaben nach dem Gasstättengesetz
5. Alle Aufgaben nach dem Ladenschlussgesetz
6. die Untersagung der Fortsetzung des Handwerksbetriebs nach § 16 Abs.3 Satz 1 der Handwerksordnung.
7. Die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§117 und 118 der Handwerksordnung.
8. Die Durchsetzung des Zutrittsrecht oder einer verweigerten Kehrung nach § 1 Abs.3 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes.
9. Die Erstellung und Versendung des Leistungsbescheids für die Schornsteinfegergebühren nach § 25 Abs.4 Satz 4 des Schornsteinfegergesetzes.
10. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 50 des Schornsteinfegergesetzes.
11. Die Erteilung von Genehmigungen und Anordnungen zum Sperren von Wegen und Flächen in der freien Landschaft nach § 42 Abs.1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes.
12. Die Erteilung von Genehmigungen zum Aufstellen und Benutzen von Zelten und beweglichen Unterkünften außerhalb von Zelt- und Campingplätzen nach § 45 Abs.3 Landesnaturschutzgesetz.
13. Die Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile nach § 26 Abs.1 des Landesnaturschutzgesetzes.
14. Die Fischereinscheinprüfung nach § 8 Landesfischereigesetz.
15. Erteilung der Erlaubnis für Veranstaltungen mit übermäßiger Straßenbenutzung nach § 29 Abs.2 i.V.m. § 44 Abs.3 Halbsatz 1 Straßenverkehrsordnung.
16. Die Erteilung der Erlaubnis für Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, wenn sie die Nachtruhe stören können nah § 30 Abs.2 i.V.m. § 44 Abs.3 Halbsatz 1 Straßenverkehrsordnung.
17. Die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenbenutzung nach § 46 Abs.1 Satz 1 Nr.1 Straßenverkehrsordnung.
18. Die Genehmigung von Ausnahmen von Halte- und Parkverboten nach § 46 Abs.1 Satz 1 Nr.3 Straßenverkehrsordnung.
19. Die Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten nach § 46 Abs.1 Satz 1 Nr.4 Straßenverkehrsordnung.
20. Die Genehmigung von Ausnahmen von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufes der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten nach § 46 Abs.1 Satz 1 Nr.4a Straßenverkehrsordnung.
21. Die Genehmigung von Ausnahmen von der Vorschrift im Bereich eines Zonenhalteverbotes nur während der dort vorgeschriebnen Zeit zu parken nach § 46 Abs.1 Satz 1 Nr.4b Straßenverkehrsordnung.

22. Die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen nach § 46 Abs.1 Nr. 4c Straßenverkehrsordnung.
23. Die Genehmigung von Ausnahmen vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen nach § 46 Abs.1 Satz 1 Nr.8 Straßenverkehrsordnung.
24. Die Genehmigung von Ausnahmen von den Verboten, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten nach § 46 Abs.1 Satz 1 Nr.9 Straßenverkehrsordnung.
25. Die Genehmigung von Ausnahmen von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftenzeichen, Richtzeichen, Verkehrseinrichtungen oder Anordnungen erlassen sind, nach § 46 Abs.1 Satz Nr. 11 Straßenverkehrsordnung.
26. Die Genehmigung von Ausnahmen von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot nach § 46 Abs.1 Satz 1 Nr. 12 Straßenverkehrsordnung.

Ab dem 1. August 2006 liegt die Zuständigkeit für oben aufgeführte Aufgaben ausschließlich beim Amt Am Peenestrom. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen deshalb an folgende Ansprechpartner:

Für die unter Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben an Frau Körmer / Frau Kohl -
Tel.: 251 201 / 202

Für die unter Nr.2 bis 10 genannten Aufgaben an Frau Bohl - Tel.: 251 120

Für die unter Nr. 11 bis 14 genannten Aufgaben an Frau Burchardt - Tel.: 251 150

Für die unter Nr. 15 bis 26 genannten Aufgaben an Frau Bohl - Tel.: 251 120

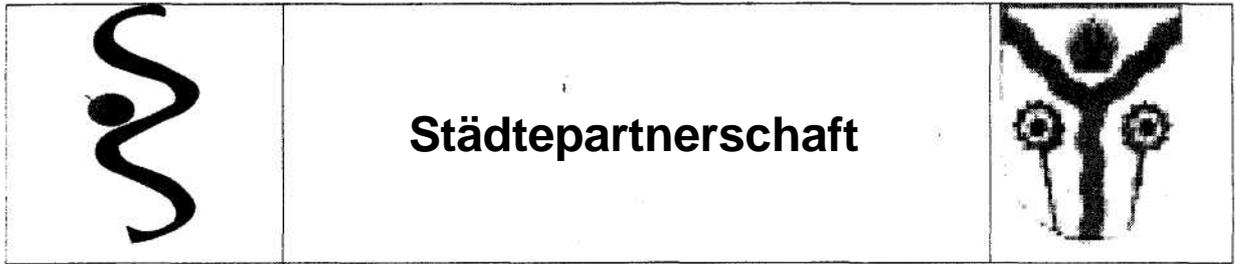
Wir freuen uns auch in den neuen Zuständigkeitsbereichen nunmehr Ihre Ansprechpartner zu sein.

Wolgast, 21.06.2006

- Susanne Darmann -
Amtsvorsteherin

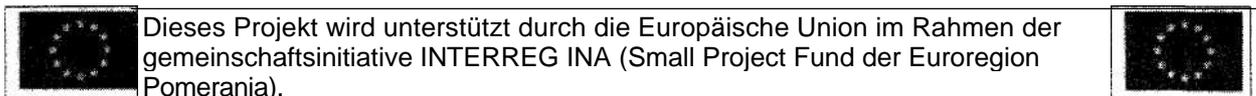
Seniorengespräch am 20. Juli 2006

Das nächste Seniorengespräch der Stadt Wolgast findet am Donnerstag, dem 20.07.2006 um 14.00 Uhr im Kaminzimmer des historischen Rathauses in Wolgast statt. Der Bürgermeister, Herr Kanehl, lädt alle interessierten Seniorinnen und Senioren herzlich dazu ein. In lockerer Gesprächsrunde sollen Angelegenheiten und Probleme angesprochen oder auch Anregungen weitergegeben werden.



Vom 24.-25.06.2006 besuchte eine Delegation des Amtes Am Peenestrom, bestehend aus Stadtvertretern der Stadt Wolgast, Bürgermeistern und Mitarbeitern der Verwaltung, die Partnerstadt Karlino. Nach einer herzlichen Begrüßung und guter Bewirtung besichtigten wir Sehenswürdigkeiten der Stadt, wie die Kirche, den alten Speicher und den Schulkomplex. - Foto 5 -Am Abend waren wir zum alljährlichen Johannesfest eingeladen. Im Rahmen dieses Festes fand ein reger Erfahrungsaustausch statt. Einer der Höhepunkte war die Pflanzung des als Gastgeschenk mitgebrachten Kugeluhorns. Lustige sportliche Aktivitäten bestimmten den Abend. So hatte jeder die Möglichkeit eine Überquerung des Flusses Radew per Fahrrad zu versuchen (gelang leider nicht), an einer Kanuwettfahrt teilzunehmen und das Tanzbein zu schwingen. - Foto 4 -Gegen Mitternacht wurden Kränze mit Kerzen in den Fluss gesetzt, die die Wünsche der Einwohner und Besucher mit sich nahmen. Ein beeindruckendes Feuerwerk beendete die kulturelle Umrahmung. So blicken wir auf ein erlebnisreiches Wochenende zurück, welches uns in guter Erinnerung bleibt Wir hoffen, dass es uns gelingen wird, unseren polnischen Freunden bei einem Gegenbesuch genauso schöne Stunden zu bereiten.

- A 3



Landtagswahl 2006

Jede Stimme zählt.

Zählen Sie mit!

Jeder der wählen geht vertraut darauf, dass seine Stimme auch gezählt wird. Doch dafür bedarf es vieler helfender Hände. Am **17. September 2006** ist es wieder einmal so weit - gewählt wird unser Landesparlament für Mecklenburg-Vorpommern.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen werden Wahlhelferinnen benötigt, die als Wahlvorstehern bzw. deren Stellvertreterin, als Schriftführerin oder Beisitzerin in den Wahlvorständen mitarbeiten. Sie nehmen am Wahlsonntag die Stimmen der Wählerinnen entgegen und zählen diese später aus.

Voraussetzungen dafür sind die deutsche Staatsangehörigkeit, der Hauptwohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern seit wenigstens drei Monaten und ein Mindestalter von 18 Jahren am Wahltag.

Für Ihre Mithilfe erhalten Sie eine Entschädigung von 40,- Euro.

Wir zählen auf Sie!

Sie haben Interesse? Dann melden Sie sich für weitere Auskünfte - entweder telefonisch unter 03836/ 251-121, per eMail unter Elke.Wohlthat@wolgast.de oder auch gern persönlich im Wolgaster Rathaus in der Burgstraße 6 im Zimmer 207. Informationen erhalten Sie auch auf www.wolgast.de unter der Rubrik „Wahl“.

Politische Wahlwerbung zur Landtagswahl 2006

Aus Anlass von Wahlen sind die Gemeinden dazu verpflichtet, den Wahlvorschlagsträgern Werbemöglichkeiten zu gewähren. Die Kommune kann dabei die Plakatierung auf von ihr ausgewiesene Flächen beschränken. Dabei ist darauf zu achten, dass jedem Wahlvorschlagsträger eine angemessene Wahlsichtwerbung möglich ist. Die Chancengleichheit der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber muss gewahrt bleiben.

a) Wahlwerbung in der Stadt Wolgast

Durch den Beschluss der Stadtvertretung Wolgast vom 15.05.2006 wurde festgelegt, dass die Wahlwerbung über die Nutzung von Wahlplakattafeln erfolgen wird.

1. Die Allgemeine Wahlwerbung erfolgt über die Nutzung von Wahlplakattafeln, welche an 6 Standorten im Stadtgebiet Wolgast aufgestellt werden.

v⁴

- Netto/ Hufelandstraße
 - Thälmannplatz
 - Parkplatz Bahnhofstraße/ Platz der Jugend
 - Kreuzung Baustraße/ Breite Straße
 - Grünfläche - kleine Brücke
 - Mahlzow/ B 111 / Dreiecksfläche
2. Jede Partei oder Wählervereinigung darf maximal 2 Plakate pro Standort anbringen (Größe maximal DIN A2)
 3. Jeder Partei wird auf Antrag das Anbringen von maximal 4 Wahlwerbeträgern (Plakate auf einer festen Unterlage befestigt), ausschließlich an vorgegebenen nummerierten Laternenmasten, in der Stadt Wolgast erlaubt. Diese sind allerdings nur für die Ankündigung von Wahl- und Parteiveranstaltungen zulässig. Hierzu zählen keine Informationsstände.

Die Plakate sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei einer erneuten Ankündigung von Veranstaltungen wird ein neuer Standort (Laternenmast) zugewiesen

4. Im Rahmen der Sondernutzungssatzung erhält jede Partei oder Wählervereinigung auf Antrag die Möglichkeit des Aufbaus von Informationsständen.

b) Wahlwerbung in den amtsangehörigen Gemeinden Buddenhagen. Buqqenhagen. Hohendorf. Krummin. Lütow. Pulow. Sauzin. Zernitz und Stadt Lassan

1. Plakatwerbung wird in angemessener Anzahl je Gemeinde an den Straßenlaternen der Hauptdurchfahrtsstraßen zugelassen.
2. Die Aufstellung von Informationsständen wird insofern zugelassen, soweit diese straßenverkehrsrechtlich als zulässig erachtet werden.

Selbstverständlich sind die vorgenannten Möglichkeiten der Wahlsichtwerbung kostenlos. Allerdings bedürfen diese einer vorherigen Sondernutzungserlaubnis !

Des weiteren können die Parteien auch z.B. durch den in Wolgast ansässigen TV-Kanal (Wolgast TV), die vorhandenen Printmedien und durch das Aushängen von Werbematerial in privaten Gebäuden (Einverständnis des Eigentümers vorausgesetzt) auf sich aufmerksam machen.

Durch die Bereitstellung der o.g. Wahlwerbemöglichkeiten wird durch das Amt Am Peenestrom ausreichend Gelegenheit gegeben, die Wahlaussagen der Parteien dem Wähler zu erläutern. Damit wurde dem verfassungsrechtlichen Anspruch Genüge getan.

Einweihung des Fischmarktes

Am 30.06.2006 erfolgte die Einweihung des Fischmarktes nach der Sanierung. Im Beisein von Wolgaster Bürgern, von Stadtvertretern und den bauausführenden Firmen und Planungsbüros hat Herr Lerch als ältester Bewohner der Straße zusammen mit Bürgermeister Kanehl die Freigabe der Straße vorgenommen.

Foto 1

Die Sanierung des Fischmarktes wurde im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Historische Altstadt“ in Wolgast unter finanzieller Beteiligung des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Wolgast durchgeführt.

Im 1. Bauabschnitt erfolgte die Uferbefestigung.

Es wurde die Sanierung der vorhandenen Kaimauer durch Erneuerung der rückwärtigen Verankerung, die Sanierung des Betons und Erneuerung der Reibehölzer sowie die Sicherung der naturnahen Böschungen durch Steinpackungen und Schilfbepflanzung vorgenommen.

Der 2. Bauabschnitt beinhaltete den Marktplatz (Bereich von der Bill bis zum Beginn der Freitreppe). Mit der Sanierung dieses Abschnittes sollte ein Hafenflair und eine gewisse Marktatmosphäre zu entsprechenden Anlässen geschaffen werden, was auch gelungen ist. Dazu erfolgte die Oberflächenbefestigung mit Kleinsteinpflaster, Granit- und Gneisplatten, die parallel zur Kaimauer gelegt wurden. Des Weiteren wurde dieser Bereich u.a. mit Bänken und neuen Mastleuchten ausgestattet. Besonders in den späten Abendstunden oder nachts fallen die Leuchtbühnen, die in der Nähe der Kolbergbrücke im Wasser stehen, auf. Aber auch am Tage wird man durch ihr buntes Farbenspiel auf sie aufmerksam.

Der 3. Bauabschnitt umfasste den Bereich um die Amazonenbrücke / Freitreppe. Auch hier erfolgte die Oberflächenbefestigung, die Ausstattung mit Bänken, Fahrradständern und neuen Mastleuchten. Hinter der Freitreppe wurde ein Baumplatz und vor der Gaststätte eine Terrasse errichtet.

Die Freitreppe fungiert als Gelenk zwischen den gerade gebauten Kanten im Bereich der Kaimauer und dem landschaftlich betonten Teil mit Uferböschungen und gestattet Anwohnern und Besuchern den direkten Zugang zum Wasser.

Der Bereich von der Kleinbrückenstraße bis zur Swinkestraße war der letzte Bauabschnitt. Der eingerichtete Gehweg wurde mit Klinkerpflaster, die Straße - in Orientierung an den Bestand - mit Asphalt ausgebaut. In diesem Bereich wird der Europäische Radweg fortgeführt. Auch hier fehlen die Ausstattungsgegenstände wie Bänke und Mastleuchten nicht. Durch das Anpflanzen von Straßenbäumen wird der Bereich wieder etwas begrünt.

Alles in allem - eine schöne Flaniermeile für Einheimische und Touristen.

Übergabe des Löschwasserbeckens in Mahlzow

Am 27.06.2006 wurde in Wolgast / Mahlzow am Drosselweg das Löschwasserbecken im Beisein von Anwohnern, Stadtvertretern und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr feierlich übergeben.

Grund zur Freude auch für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr. Ist mit dieser Baumaßnahme nun auch die Löschwasserentnahme in diesem Bereich Mahlzows sichergestellt.

Der Geschäftsführer der Peenestrom Wasser GmbH übergab dem Wolgaster Wehrführer Torsten Fisch eine Spende in Höhe von 300 Euro als Dankeschön für die Einsatzbereitschaft der Wehr. Dieses Geld soll für die Vorbereitungen der 125-Jahr-Feier der Freiwilligen Feuerwehr Wolgast am 16. September 2006 verwendet werden.

Bürgermeister Jürgen Kanehl und Peewa-Chef Hans-Jürgen Baudis hatten alle Hände voll zu tun, als es hieß „Wasser marsch“.

Deutsch-Polnische Städtepartnerschaft mit Karlino

In Karlino finden vom 27. bis 31. Juli 2006 die Deutsch-Polnischen Karlino-Tage statt.

Bei sportlichen und kulturell-künstlerischen Veranstaltungen kann man sich an Wettbewerben in Fußball und Volleyball beteiligen bzw. gemeinsam mit unseren polnischen Gastgebern feiern.

Interessierte Wolgaster Bürger oder Bürger aus den Amtsgemeinden können sich im Kulturamt unter 03836 251207 melden, wenn sie mitfahren möchten. Eine Altersbegrenzung besteht nicht. Ein kleiner Teilnehmerbetrag ist für die Fahrt zu entrichten.

Vorschau auf 36. Tierparkfest vom 12. bis 13. August 2006

Samstag, 12. August 2006

11.00 Uhr Eröffnung mit Blasmusik

ab 11.00 - 18.00 Uhr

Kinder- Animationen im Park und auf der Bühne:
Zauber-Show und Unterhaltung , Walking-Act, Luftballontiere modellieren
mit Ewald Grunzke (Magic Show, Berlin)
-ganztägig Hüpfburg-

13.30 Uhr Vorführung von Hunden aus dem Tierhof Wolgast

15.00 Uhr Enzi Enzmann mit seinem Programm "Immer die Küste lang"

16.30 Uhr Western-Time mit Country Ulli und die Line-Dance-Company

Sonntag, 13. August 2006

10.30 Frühschoppen mit dem 1. Pommerschen Blasorchester Wolgast

ab 10.30 - 18.00 Uhr

Mitspielanimation für Kinder: Riesenroulette, Murmelspiele, Pyramiden bauen, Löwen jagen
-Panda Springburg, ganztägig

12.30 Die Lieper Winkelschen Danzlüh fordern zum Tanz auf

13.30 Die traditionellen Tiertaufen – die jüngsten Gäste unseres Tierparks können dem Tiernachwuchs Namen geben

15.00 Konzertauftritt "Duo music men": Jetzt geht die Post ab!

16.30 Konzert mit Michael Hansen - der Stargast zum Finale

Bühnen - Tontechnik , Musik, Moderation an beiden Tagen: Wilfried Große

Gastronomische Stände und der das Tierpark – Bistro sowie der Cafe-Pavillion laden herzlich zu Speisen und Getränken ein!

Veranstaltungsplan vom Jugendhaus der Stadt Wolgast Juli 2006

<u>Öffnungszeiten</u>	Mo-Do	14.00-21.00	Uhr
	Fr	14.00-	22.00
			Uhr
	Sa	15.00-22.00	
			Uhr

tägliche Angebote:

Backen und Kochen, Internet-Point, Tischtennis, Dart, Billard, Tischspiele, Bandproben, wechselnde Kreativangebote und vieles mehr

jeden

Di.	15.00 - 17.00 Uhr	Fahrradwerkstatt mit dem CJD
	Neu!	
	17.00 - 19.00 Uhr	Breakdance
Mi.	15.00 - 17.30 Uhr	Karaoke in der Musikwerkstatt
	17.30 - 19.00 Uhr	Volleyball in der Turnhalle Baustr.
Do.	15.00- 17.00 Uhr	Holzbastelarbeiten
Fr.	14.30 - 17.00 Uhr	Kuchen backen
	18.30 - 20.00 Uhr	Fußball auf dem Kunstrasen

bis 09.07.06 Fußball WM Übertragung auf Leinwand

10.-21.07.06 Ferienspektakel in der Zeit von 10.00 -16.00 Uhr

Ferientspektakel 10. bis 21. Juli 2006

Montag bis Freitag 10.00 - 16.00 Uhr

auf dem Gelände von

Jugendhaus PEENEBUNKER
und Familienzentrum

-Täglich-

**Riesenschach, Nonsensspiele, Kettcar, 1000 und 1 Spiel
Kartenspiele, Pedalos, Stelzenlaufen, Fußball,
Tischtennis, Badminton, Basketball, Volleyball,
Bogenschießen, Trampolin**

| Musikwerkstatt Karaoke | Perkussionsworkshop

| Holzwerkstatt Anfertigen von Zaun und Türfiguren
Brandmalerei | Fensterbäume ;Bau von Perkussionsinstrumenten

| Kreativwerkstatt

Wandbilder und -schmuck | Sandkarten Fensterfiguren | Löffelfiguren
Serviettentechnik | Fadengraphik Gipsarbeiten | Pastellmalerei
Indianerzöpfe | Seife herstellen

| Töpfern

| Getreidemühle

| Tanz

| Kochen und Backen

| **Fotoschnupperkurs** Bitte eigene Kamera mitbringen! |

Phänomenta Technik zum Be-Greifen

Jugendrotkreuz Erste Hilfe | Wunden schminken | Quiz **13. +
20.07**

| **Bundespolizei** Mit Rat und Tat zur Seite **10. + 19.07**

| **Verkehrswacht** Bitte eigenes Fahrrad mitbringen! **13. + 20.07**

| **Feuerwehr** Blaulicht | Drehleiter

Fahrradwerkstatt Bitte eigenes Fahrrad mitbringen! **10.;12.;17.;19.07**

Seemannsknoten Knoten | Knüpfen | Spleißen | Takeln
10. + 12. + 14. + 17. + 19. + 21.07

Für finanzielle Förderung durch **das Jugendamt des Landkreises**

Ostvorpommern möchten wir uns bedanken.

Ein großes Dankeschön an alle Helfer und
Mitwirkenden, die zum Gelingen des
Ferienspektakels beitragen!



Kontakt über

Jugendhaus PEENEBUNKER Am

Paschenberg 16 Telefon

03836-205980

www.peenebunker.de

SHIAe.V.

Familienzentrum Mühlentrift 4,17438 Wolgast

Unsere Angebote im Juli 2006

Montag:

Frauentreff	09.30 Uhr
Computerkabinett mit Internet	14.00 Uhr
Hausaufgabenhilfe	14.00 Uhr
Fitness für Kinder u. Jugendliche	15.00 Uhr
Töpfern Erwachsene mit Anleitung	18.00 Uhr

Dienstag

Töpfern Erwachsene mit Anleitung	09.00 Uhr
Eltern -Kind - Gruppe (Babytreff)	10.00 Uhr
Computerkabinett mit Internet	14.00 Uhr
Hausaufgabenhilfe	14.00 Uhr
Fitness für Kinder und Jugendliche	15.00 Uhr
Töpfern rar Kinder mit Anleitung	15.00 Uhr
Fitness für Erwachsene	19.00 Uhr

Mittwoch

Töpfern Erwachsene mit Anleitung	09.30Uhr
Kleiderbörse	10.00 Uhr
Computerkabinett mit Internet	14.00 Uhr
Hausaufgabenhilfe	14.00 Uhr
Fitness für Kinder u. Jugendliche	15.00 Uhr
Kurs „Kreatives Gestalten“	15.00 Uhr
Eltern- Kind- Gruppe (Zwergentreff)	15.30 Uhr
Treffpunkt „ Familie “	16.30 Uhr
Zirkel Niederdeutsch"(12.07.06)	16.00 Uhr

Donnerstag

Töpfern Erwachsene mit Anleitung	09,30 Uhr
Computerkabinett mit Internet	14.00 Uhr
Hausaufgabenhilfe	14.00 Uhr
Zeichenzirkel (06.07 06)	15.00 Uhr
Fitness für Kinder u. Jugendliche	15.00 Uhr
Fitness für Erwachsene	19.00 Uhr

Freitag

besonderes Angebot ab	14.00 Uhr
Computerkabinett mit Internet	14.00 Uhr
Hausaufgabenhilfe	14.00 Uhr
Fitness für Kinder und Jugendliche	15.00 Uhr

Das diesjährige Ferienspektakel findet vom 10. - 21.07.06 in der Zeit von 10.00 - 16.00 Uhr auf dem Gelände des Jugendhauses »ad des Familienzentrums statt

Zusätzlich zu unseren Veranstaltungsangeboten hat unser Familiencafe täglich für Sie von 10 bis 17 Uhr geöffnet Es werden kleine Snacks, Eis und Getränke angeboten.

In unserem täglichen offenen Kinder- und Jugendbereich kann man Billard und Tischfußball spielen, es können div. Spielgeräte und Inlineskater ausgeliehen werden. Des weiteren kann man sich mit vielen interessanten Brettspielen die Zeit sinnvoll vertreiben. Für den kreativen Bereich steht ein Bastelzimmer zur Verfügung (Gruppen bitte mit Voranmeldung).

Zu unserem Service gehört auch die Vermietung von Räumlichkeiten für Beratungen und Familienfeiern und die Ausrichtung von Kindergeburtstagen

Für eventuelle Anfragen stehen wir Ihnen unter der Tel.- Nr. 038367 202056 bzw. Fax 202060 zur Verfügung.

Familienzentrum



f6. Wolgaster Schützenfest am 15. und 16. Juli 2006

Zum 16. Mal findet auf der Schießanlage im Tannenkamp Wolgast das Wolgaster Schützenfest statt. Schützenfeste haben einen festen Platz in den Veranstaltungen der Schützen eingenommen und dokumentieren das Brauchtum des Schützenwesens vergangener Jahre. Das Schützenwesen und damit die Liebe zum Schießsport sind seit vielen Jahren in Wolgast und in Mecklenburg-Vorpommern fest verankert. Die errungenen Titel bis hin zu Deutschen Meisterschaften zeugen vom eisernen Trainingsfleiß und einer motivierten sportlichen Einstellung.

Sport und Tradition gleichermaßen als wichtige Bestandteile in unserem Verein wollen wir mit Leben erfüllen. Damit möchten wir auch junge Menschen ansprechen, um das Schützenwesen in der kommenden Generation zu erhalten.

Wir entbieten allen Gästen und Teilnehmern einen herzlichen Willkommensgruß und wünschen schöne und erlebnisreiche Stunden bei den Schießwettbewerben und dem Rahmenprogramm der beiden Tage. Bereits am Freitag, dem 14. Juli, finden das vereinsinterne Königsschießen und eine Vorgefeier auf der Schießanlage statt. Nach Abschluss aller Vorbereitungen sind die Mitglieder des Vereins in den Nachmittags- und Abendstunden zum gemütlichen Beisammensein eingeladen.

Höhepunkt am Sonnabend wird die Eröffnung des Schützenfestes mit Freiberausschank auf der Schießanlage sein, die durch den Schirmherrn, dem Bürgermeister der Stadt Wolgast, Herrn Jürgen Kanehl vorgenommen wird. Ein weiterer Höhepunkt ist die Proklamation der Könige des Vereins und die Übergabe der Gästepokale an die erfolgreichsten Abordnungen der befreundeten Vereine und dem anschließenden gemütlichen Beisammensein,

Zur Eröffnung und Königsproklamation werden traditionsgemäß die Wolgaster Jagdhornbläser auftreten und die Westerngruppe des SSV Wolgast mit dem Salutschießen dabei sein.

Der Sonnabend und Sonntag auf der Schießanlage wird vor allem den Gastvereinen und der Bevölkerung vorbehalten sein. Dabei geht es unter anderem um die Ermittlung des Bürgerschützenkönigspaares, um das Pokalschießen der Gastvereine und um den vom Bürgermeister der Stadt Wolgast gestifteten Wanderpokal. Weiterhin läuft auf allen Ständen ein Schießen um wertvolle Sachpreise und Pokale von der Jugend mit dem Luftgewehr bis zu den Erwachsenen mit Lang- und Kurzwaffen.

Auch das jagdliche Schießen auf den Klapphasen und Laufenden Keiler kann probiert werden, wofür ebenfalls Pokale für die besten Schützen bereitstehen.

Alle Mitglieder des Sportschützenvereins sind aufgerufen, ihre Verbundenheit zum Verein mit ihrer Teilnahme zu dokumentieren,

Weiterhin sind die Bürger der Stadt Wolgast und interessierte Gäste sowie die befreundeten Vereine zum Schützenfest im Tannenkamp herzlich willkommen. Für das leibliche Wohl ist an beiden Tagen ausreichend gesorgt.

M. Collin
Vorsitzender

16. Wolgaster Schützenfest 15. und 16. Juli 2006

**Der Schützenverein lädt alle Bürgerinnen und Bürger auf die
Schießanlage am Tannenkamp Wolgast ein !**

Programm

Sonnabend, 15.07.2006

- 10:00 Uhr Treff auf der Schießanlage Tannenkamp mit Freibierauschank
10:45 Uhr Eröffnung des 16. Wolgaster Schützenfestes durch den Schirmherren,
Bürgermeister der Stadt Wolgast, Herrn Jürgen Kanehl.
Begrüßung der Vereine
Salutschießen unter Mitwirkung der Jagdhornbläser.
- 11:00 Uhr Mittagspause
- 12:00 Uhr Eröffnung des Schießbetriebes durch den Schirmherren
Pokalschießen der Gastvereine
Bürgerkönigsschießen Damen & Herren
Preisschießen auf allen Ständen
Schießen auf den „laufenden Hasen“
Schießen für jedermann
Waffenausstellung
- weitere Mitwirkende: Jagdhornbläser
Dieter Starke (Basteln für Kinder)
Ausstellung und Verkauf von Artikeln
Gewerbetreibender
Bastelstraße mit dem Tierparkverein
(musikalische Umrahmung)
- 17:00 Uhr Letzter Schuss
- 18:30 Uhr Ehrung Gästepokalschießen und Klapphasenpokal
- 19:00 Uhr Königsproklamation des SSV Wolgast
- 20:00 Uhr gemütliches Beisammensein

Sonntag, 16.07.2006

- 10:30 Uhr Gabelfrühstück
- 12:00 Uhr Weiterführung Bevölkerungsschießen um wertvolle Sachpreise auf
allen Ständen
? Wanderpokal des Bürgermeisters der Stadt Wolgast
? Preisschießen auf „Laufenden Keiler“
? Bürgerkönigsschießen Damen & Herren
- 17:00 Uhr Letzter Schuss
- 18:00 Uhr Gemütliches Beisammensein
mit Ehrung Bürgerkönigsschießen
Pokal des Bürgermeisters
Pokal „Laufender Keiler“
Preisverteilung Bevölkerungsschießen & Tombola



3.



WOLGASTER STADTMEISTERSCHAFTEN

für

Gewerbetreibende und Vereine der Stadt Wolgast

auf der **Schießanlage Tannenkamp** des **SSV Wolgast 1990 e.V.**

05. August 2006

10:00 - 16:00 Uhr

Der Sportschützenverein Wolgast 1990 e.V. erlaubt sich alle in der Stadt Wolgast ansässigen Firmen, Gewerbetreibende, Gesellschaften und Vereine zu den 3. Wolgaster Stadtmeisterschaften einzuladen.

! Jeder kann max. 2 Mannschaften entsenden. !
!!! Einzelstarter sind natürlich auch zugelassen. !!!
Eine Mannschaft besteht aus 3 Startern (Mindestalter 16 Jahre)
3 x 5 Schuss Kleinkalibergewehr, stehend aufgelegt,
Ringscheibe 50 m, 6 Schuss Probe
Startgeld: 3,00 € pro Starter
Es kann beliebig nachgelegt werden. Jeder weitere Start 3,00 €
Getrennte Mannschafts- und Einzelwertung

**Trainingsmöglichkeiten jeweils Mittwochs (16:00-18:00 Uhr)
und Sonnabends (14:00-18:00 Uhr).**

Ausgeschossen wird der

Wanderpokal der Stadt Wolgast

Den drei besten Einzelschützen der Gesamtwertung winken Pokale.

RAHMENPROGRAMM

Unter sach- und fachkundiger Anleitung von Trainern und Schießleitern besteht an diesem Tag auch die Möglichkeit, mit den **verschiedensten Lang- und Kurzwaffen** auf dem 25 m-Pistolenstand und auf dem 50 m-Großkaliberstand (Wald) erste Erfahrungen zu sammeln.

Äten un drinken is og do bi.

- Änderungen vorbehalten -

Anmeldung 3. Wolgaster Stadtmeisterschaften 2006



Manfred Collin Kommune 8 b,17440 Kröslin

Tel/Fax: 0 38 37 0 -2 05 20 privat
0 38 36 - 20 32 48 Schießstand

Eigene Firmen/Vereinsanschrift

Name der/s Firma/Vereins:

Ansprechpartner:

Straße:

Ort:

PLZ:

Telefon:

Anmeldeschluss: 28.07. 2006

Startgebühr: 3,00 Euro (pro Starter)

Mannschaftsstarter		Einzelstarter	
Name, Vorname		Name, Vorname	
1		1	
2		2	
3		3	
1		1	
2		2	
3		3	

Der Förderverein USEDOMER ACHTERLAND e.V. teilt mit:

Am 05.08.2006 findet in der Lieper Kirche auf Usedom folgende Veranstaltung
statt: „Das war's noch lange nicht - Ein Komödiant erzählt" von und mit Herbert
Köfer

Beginn: 17.00 Uhr

Gemeindeinformation

Hohendorf

Veranstaltungsvorschau für Senioren und Mitglieder der Volkssolidarität

Für den Veranstaltungsplan im Juli wurde zusätzlich noch eine Veranstaltung mit aufgenommen. Am 13.07.2007 gastiert in der Pension Kirchstein Lutz Jahoda mit einer musikalisch - literarischen Entdeckungsreise zum Buch „Lutz im Glück und was sonst noch schief lief. Eintritt: 5 Euro Anmeldungen bitte bei Frau Liese.

Monat August

03.08.2006 Einkaufsfahrt zum Real nach Greifswald. Mit Abfahrt um 8.30 Uhr in Hohendorf (Bitte anmelden)

Am 11. und 12.08. 2006 findet das diesjährige Gemeindefest in Hohendorf statt.

Ausführlich werden Sie in der nächsten Ausgabe des Amtsboten am 10.08.2006 und über eine Wurfsendung informiert

17.08.2006 Achterwasserrundfahrt mit der MS „Nordfriesland“
Abfahrt von Hohendorf ist um 11.00 Uhr, vom Hafen Stagnieß/Ückeritz legt das Schiff dann ab. Mittagessen können Sie während der Fahrt. Nach 2 Stunden Rundfahrt auf dem Wasser geht's weiter ins Paradies zwischen Ostsee und Schloonsee. Im „Schloon Idyll“ wollen wir Kaffee trinken und die Heimfahrt antreten. Eventueller Halt im Gesteinsgarten Pudagla. (Anmeldungen ab sofort.)

26.08.2006 Landeswandertag der Volkssolidarität nach Teterow
„Wir wandern ja so gerne...“ gehen Sie mit uns auf Tour, rund um den Teterower Bergring. Mit einem hebevoll hergerichteten Picknick und unseren traditionellen kleinen Überraschungen starten wir. Die Wanderstrecken sind sorgfältig für Sie präpariert, ein buntes Unterhaltungsprogramm organisiert, also freuen Sie sich auf einen erlebnisreichen Tag. (Anmeldungen ab sofort)

Rückschau

Traditionelles Treffen mit den Senioren aus Buddenhagen

Vor acht Jahren wurden die Senioren der Gemeinde Hohendorf auf Initiative von der Seniorenbetreuerin Frau Erika Kruse und dem damaligen Bürgermeister Herrn Kamradt zum Kaffeekränzchen mit Erfahrungsaustausch nach Buddenhagen eingeladen. Im Jahr darauf gastierten die Senioren aus Buddenhagen im Jugendklub Pritzier. Es begann eine wunderbare Tradition und in diesem Jahr am 14.06.2006 waren wir die Gastgeber. In der Gaststätte Lotz war alles liebevoll eingedeckt und einige fleißige Frauen hatten ganz leckeren Kuchen gebacken. Trotz der hohen Temperaturen und Sonnenschein waren über 80 Senioren der Einladung gefolgt. Einige Senioren aus Buddenhagen sind die ca. 7 km durch den Wald bis nach Hohendorf gewandert. Unser 2.Stellvertr. Bürgermeister Volker Schubert und Frau Kurzmann begrüßten die Senioren und sprachen sich beide für ein langjähriges Fortbestehen dieser Tradition aus. Nach gemütlichem Kaffeetrinken wurde angeregt miteinander geplauscht und eifrig getanzt. Besonderen Anklang fanden die Tanzeinlagen der HCC-Kindergruppe unter Leitung von Katja Kurzmann und Frau Pogrzeba als „Eiermann" und Holzmichel. Und wenn nicht um 18.00 Uhr die ersten Fußballfans gekommen wären um auf der Superleinwand im Saal ein Spiel anzusehen, hätten die Senioren aus Hohendorf und Buddenhagen sicherlich noch länger gefeiert.

PS. Wir freuen uns schon auf das 9. Treffen 2007 in Buddenhagen.

Mode mal anders

Eine Modenschau mit Supermodels wie Rosi, Gisela, Erika, Edith 1 und Edith 2, die erlebt man nur in Hohendorf. Fast professionell und mit Witz und Charme wurden die bezaubernde Garderobe vom Textilhandel Uhlig aus Chemnitz von unseren Frauen vorgestellt. Danach gab es leckeren Erbeerkuchen mit Schlagsahne. Alle Gäste waren wieder des Lobes voll, denn unsere Petra Lotz denkt sich für jeden Kaffeenachmittag einen neuen Kuchen aus. Als alle frisch gestärkt waren, ging es ans Anprobieren und Einkaufen, es gab Sommerrabatt und alle waren zufrieden. Auch die netten Damen Monika und Ute vom Textilhandel und sie versprochen am 25.Oktober mit der Herbst- und Winterkollektion wieder zukommen.

Abgabetermin 28.06.2006

Erscheinungstermin 12.07.2006

Freiwillige Feuerwehr Hohendorf

Ausbildungstermine der Aktiven: jeweils 19:00h

28.7. Retten/Selbstretten

11.7. Sicherheitswache Fackelzug / Lagerfeuer. Antreten 18:30h

12.08. Dorffest. Technikschaу von 13:00h-17:00h. Dienst für alle (JF, Aktive und AÄE)

25.08. Leitern FwDV 10

Die Jugendfeuerwehr trifft sich alle vierzehn Tage zu Ausbildung, Spiel und Spaß unter fachgerechter Aufsicht.

Auch Jugendliche ab zehn Jahren (Mädchen und Jungen) sind in der Jugendfeuerwehr willkommen.

Auskunft erteilt die Gemeinde unter Tel.203524 oder jedes Mitglied Ihrer Feuerwehr.

Die Alters- und Ehrenabteilung trifft sich in der 2. Julihälfte 2006 im Gerätehaus zum Kaffeemachmittag. *Es wird gesondert mit Datum eingeladen.*

Die FFW Hohendorf unterstützte im Rahmen der „Nachbarlichen Löschhilfe die Feuerwehr Wolgast bei den Brandeinsätzen: Gartenlauben, Dachstuhlbrand, Kornspeicher und Recyclinglager in Wolgast.

Ihre
Freiwillige Feuerwehr Hohendorf

Bild: Brandeinsatz Recyclinglager Wolgast 21.06.2006

Foto: FFW